

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

Haushaltssatzung der Stadt Fellbach für das Haushaltsjahr 2024

- I. Aufgrund § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

2024
in €

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	170.644.200
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	183.559.400
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 12.915.200
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	-
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 12.915.200

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	166.106.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	172.882.500
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 6.775.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.929.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	31.832.100
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 19.903.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 26.678.800
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	30.268.400
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.589.600
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	26.678.800
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-

§ 2 Kreditermächtigung

2024
in €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 30.268.400

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf -

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2024 in €
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	67.733.000

§ 4 Kassenkredite

	2024 in €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	30.000.000

§ 5 Steuersätze

	2024 v.H.
Die Steuersätze (Hebesätze) betragen	
1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	405
2. für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge.	395

Hinweis: Die Realsteuerhebesätze sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt.

II. Der nach § 85 Abs. 4 GemO vorgelegte Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2027 wird vom Gemeinderat beschlossen.

III. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den folgenden eingegangenen Zuschussanträgen für das Haushaltsjahr 2024, über die die Verwaltung im Rahmen der Mittelbereitstellung nach den Bestimmungen der vom Gemeinderat verabschiedeten Investitionsförderrichtlinien entscheidet:

- Waldorfkindergarten Wernerstraße 39 (7.600 €)
- Ev. Verein - Weimer- u. Heilpädagogischer Kindergarten (8.100 €)
- Seelsorgeeinheit Fellbach-Oeffingen: Kindergarten St. Maria (20.000 €)
- Ev. Kirchengemeinde Schmiden-Oeffingen: Dietrich-Bonhoeffer-Kindergarten (116.000 €)
- AWO - Bauernhofkindergarten Schmiden (400.000 €)
- Zuschüsse f. Investitionen f. Kindergärten i. fr. Trägerschaft (20.000 €)
- Zuschüsse f. Investitionen an sporttreibende Vereine (20.000 €)

Die Einzelmaßnahmen sind in den Teilhaushalten und im Investitionsprogramm ersichtlich. Weitere Zuschussgewährungen bleiben der gesonderten Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten.

IV. Der gemäß § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) vom 08.01.1992 aufzustellende Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach (SEF) einschließlich der Finanzplanung bis 2027 wird wie folgt festgelegt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

2024
in €

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Erträge	6.174.900
1.2	Aufwendungen	5.999.900
1.3	Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	175.000

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.893.100
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.683.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.209.700
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	460.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.355.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.895.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.685.300
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.821.000
2.8a	Einzahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals	-
2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.135.700
2.9a	Auszahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals	-
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	2.685.300
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-

§ 2 Kreditermächtigung

	2024 in €
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt	3.821.000
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	-

Die Betriebsleitung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2024 in €
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten	2.000.000

§ 4 Kassenkredite

	2024 in €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.000.000

- V. Die gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung-Doppik aufgestellte Finanzplanung des SEF bis 2027 wird beschlossen.